

Kolonialrecht und Gestapo-Haft

Wilhelm Wengler 1933-1945

*Felix Lange**

Abstract	633
I. Das völkerrechtliche Kaiser-Wilhelm-Institut im Kontext der deutschen Völkerrechtswissenschaft (1933-1945)	634
II. <i>Wengler</i> als Experte des Kolonialrechts	639
III. Die "Sache <i>Wengler</i> "	645
IV. <i>Wenglers</i> schwieriges Verhältnis zu <i>Hermann Mosler</i>	655

Abstract

Der 1907 geborene, aus einem nicht-akademischen Haushalt stammende *Wilhelm Wengler* wurde 1933 Assistent am Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut (KWI) für ausländisches und internationales Privatrecht. Im Rahmen seines parallel dazu absolvierten Referendariats machte er seine Ablehnung des Nationalsozialismus so deutlich, dass er in einem Zeugnis als ungeeignet für den Staatsdienst bezeichnet wurde. An den außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (KWG), nämlich dem KWI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und dem privatrechtlichen KWI, konnte er 1935 jedoch je eine halbe Referentenstelle erhalten. Die Institutsdirektoren *Viktor Bruns* und *Ernst Heymann* setzten den multilingualen *Wengler* auf kolonialrechtliche, rechtsvergleichende Fragen an. Im Rahmen seiner Tätigkeit begleitete *Wengler* als Forschungsreferent des kolonialpolitischen Amtes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) die kolonialen Träume der nationalsozialistischen Regierung mit seiner juristischen Expertise und war an mehreren Gesetzentwürfen beteiligt, in denen das rechtliche Gerüst für die Verwaltung zukünftiger Kolonien gelegt werden sollte. Von der radikal-völkischen "reinen Lehre" grenzte er sich dabei jedoch ab.

1943/1944 geriet *Wengler* auf Grund von vermeintlichen oder tatsächlich getätigten defätistischen Äußerungen in das Visier der Gestapo, wurde verhaftet und von den Instituten entlassen. Sein Kollege am völkerrechtlichen

* LL.M., M.A. ist Mitarbeiter der Berlin Potsdam Research Group "The International Rule of Law – Rise or Decline?".

Institut *Hermann Mosler* riet daraufhin wohl der Frau, die *Wengler* 1944 heiraten sollte und die am Institut als Bibliothekarin arbeitete, *Wengler* in der Gestapo-Haft nicht zu besuchen. Denn ein Besuch der Dame bei dem Gestapo-Häftling könne Gegner zu weiteren Denunziationen von KWI-Mitarbeitern motivieren. Dass *Mosler* nach dem Krieg *Wengler* bei der Neubesetzung der Direktorenstelle des nun in Max-Planck-Institut (MPI) umbenannten, völkerrechtlichen Instituts vorgezogen wurde, empfand *Wengler* als Ungerechtigkeit. Das von ihm an der Freien Universität Berlin aufgebaute Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung verstand er als Gegenründung zum Heidelberger MPI, mit dem er den Kontakt abbrach. Die Ereignisse der nationalsozialistischen Zeit warfen demnach ihre Schatten auf die Entwicklung der westdeutschen Völkerrechtswissenschaft.

I. Das völkerrechtliche Kaiser-Wilhelm-Institut im Kontext der deutschen Völkerrechtswissenschaft (1933-1945)

Den Grundstein für seine internationalrechtliche Karriere legte *Wilhelm Wengler* in einer brisanten Zeit. Als er Mitte der 1930er Jahre Referent am völkerrechtlichen KWI wurde, hatte sich die deutsche Völkerrechtswissenschaft in Folge der "Machtergreifung" der Nationalsozialisten bereits grundlegend verändert. Zum einen hatten mehrere Staats- und Völkerrechtler ihre Positionen an deutschen Universitäten verloren. Zu den bekanntesten gehörten *Hans Kelsen*, der auf Grund seiner jüdischen Herkunft vor dem nationalsozialistischen Druck nach Genf (später Prag, dann USA) geflüchtet war, und *Walther Schücking*, der als Richter des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in Den Haag und bekennender Pazifist nicht nach Deutschland zurückgekehrt war.¹ Zum zweiten suchte ein Teil der Zunft das traditionelle Völkerrecht im Sinne der interpretationsoffenen, völkisch-antisemitischen Weltanschauung umzuschreiben. Besonders *Norbert Gürke*, *Gustav Adolf Walz* und *Ernst Wolgast* plädierten für eine verstärkte Einbeziehung von Begriffen wie Volk, Reich und Rasse in die Völkerrechtswissenschaft.² Im Rahmen der kriegerischen Expansion des Deutschen Reichs

¹ Vgl. *R. A. Métall*, *Hans Kelsen. Leben und Werk*, 1969, 60 ff.; *F. Bodendiek*, *Walther Schückings Konzeption der internationalen Ordnung. Dogmatische Strukturen und ideengeschichtliche Bedeutung*, 2001, 77 ff.

² Vgl. *E. Wolgast*, *Konkretes Ordnungsdenken im Völkerrecht, Völkerbund und Völkerrecht 1937/1938*, 74 ff.; *N. Gürke*, *Volk und Völkerrecht*, 1935; *G. A. Walz*, *Völkerrecht und*

radikalisierte sich dieser politisierte Ansatz. Wenige Tage nachdem deutsche Truppen im März 1939 in die sogenannte “Rest-Tschechei” einmarschiert waren, veröffentlichte *Carl Schmitt* seine Thesen von einer Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte.³ Noch radikalere Autoren forderten eine Einteilung der Welt nach rassistischen Kriterien anstatt nach geopolitischen Erwägungen. Das Schutzstaffel (SS)-Mitglied *Reinhard Höhn* unterstrich, dass “das Reich der Volksgemeinschaft” den “Lebenskern des europäischen Großraumes (Lebensraumes)” darstelle und suchte damit das “völkische Ordnungsprinzip” auf die Außenpolitik zu erstrecken.⁴ Der Gestapo-Mann *Werner Best*, der sich auch wissenschaftlich betätigte, schwor dem Völkerrecht sogar gänzlich ab. Eine völkische Großraumordnung, die ein Völkerrecht nicht kenne, habe den Vorteil, den status quo nicht “künstlich zu konservieren”.⁵

Die Mitarbeiter des KWI unterstützten völkisch-antisemitische Thesen meist nicht, begleiteten mit ihrer juristischen Expertise allerdings die gegen den Versailler Vertrag gerichtete Revisionspolitik, die an die Weimarer Außenpolitik anknüpfte und unter der nationalsozialistischen Regierung intensiviert wurde. Das Institut war 1924 gegründet worden, um die deutsche Reichsregierung bei der Aufbereitung der mit dem Versailler Vertrag zusammenhängenden rechtlichen Fragen vor den Schiedsgerichten zu beraten und die deutschen Interessen in juristische Sprache zu fassen. Im Zuge dessen entstand am Institut eine Dokumentationsstelle für die juristisch relevante außenpolitische Praxis. Der Direktor des Instituts *Viktor Bruns* vertrat das Deutsche Reich in zahlreichen Verfahren vor Schiedsgerichten und

Nationalsozialismus, Völkerbund und Völkerrecht 1 (1934/1935), 473 ff.; *G. A. Walz*, Kampf um das Völkerrecht, Völkerbund und Völkerrecht 4 (1937/1938), 693 ff.; dazu *P. K. Steck*, Zwischen Volk und Staat. Das Völkerrechtssubjekt in der deutschen Völkerrechtslehre (1933-1941), 2001, 81 ff.; siehe auch *D. Diner*, Rassistisches Völkerrecht. Elemente einer nationalsozialistischen Weltordnung, Vierteljahreshfte für Zeitgeschichte 37 (1990), 23 ff.; *M. Messerschmitt*, Revision, Neue Ordnung, Krieg. Akzente der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland 1933-1945, Militärgeschichtliche Mitteilungen 9 (1971), 61 ff.

³ Vgl. *C. Schmitt*, Völkerrechtliche Großraumordnung und Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht, 1939; dazu *U. Herbert*, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903-1988, 1996, 271 ff.; *M. Schmoeckel*, Die Großraumtheorie. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerrechtswissenschaft im Dritten Reich, insbesondere der Kriegszeit, 1994, 152 ff.

⁴ *R. Höhn*, Reich – Großraum – Großmacht, in: Reich, Volksordnung, Lebensraum. Zeitschrift für völkische Verfassung und Verwaltung 2 (1942), 97 (173 ff.); vgl. auch schon *R. Höhn*, Großraumordnung und völkisches Rechtsdenken, in: Reich, Volksordnung, Lebensraum. Zeitschrift für völkische Verfassung und Verwaltung 1 (1941), 256 ff.

⁵ *W. Best*, Völkische Großraumordnung, Deutsches Recht 10 (1940), 1006 (1007); vgl. auch *W. Best*, Grundfragen einer deutschen Großraum-Verwaltung, Festgabe für Heinrich Himmler, 1941, 33 ff.; dazu *U. Herbert* (Anm. 3), 275 ff.

ZaöRV 76 (2016)

dem Ständigen Internationalen Gerichtshof.⁶ Nach 1933 kritisierte *Brunns* als Vorsitzender des Ausschusses für Völkerrecht der von den Nationalsozialisten institutionalisierten Akademie für Deutsches Recht den Versailler Vertrag dafür, dass er das Prinzip der Gleichberechtigung vernachlässige.⁷ Zudem rechtfertigte er die Einführung der Wehrpflicht im März 1935 durch die *Hitler*-Regierung, die den Bestimmungen des Vertrages widerliefe.⁸ Auch betonte er nach dem Abschluss des Münchener Abkommens vom 30.9.1938, dass die „Frage nach dem endgültigen Schicksal der Sudetendeutschen [...] im Sinne des unbestreitbaren deutschen Rechts entschieden [ist]“.⁹

Völkisch-antisemitische Töne schlugen die Mitarbeiter des KWI aber nur vereinzelt an. Es fällt auf, dass sich in der Leitungsebene des Instituts relativ wenige NSDAP-Mitglieder befanden.¹⁰ Darüber hinaus sorgte *Brunns* dafür, dass die Arbeiten, die aus dem Umfeld des Instituts stammten, meist auf die Beantwortung konkreter Rechtsfragen gerichtet und bewusst relativ „sachlich“ gehalten waren. Die große Mehrheit der zwischen 1933 bis 1945 in der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (*ZaöRV*) erschienenen Aufsätze betraf rechtsanwendungsbezogene Fragen, ohne völkisch-antisemitische Begriffe aufzunehmen. Politisierte Äußerungen über das Volksgruppenrecht (*Hermann Raschhofer*)¹¹ oder die völkische Idee im

⁶ Vgl. dazu *H. Triepel*, Nachruf Viktor Bruns, *ZaöRV* 11 (1942/1943), 324a ff.; *I. Hueck*, Die deutsche Völkerrechtswissenschaft im Nationalsozialismus. Das Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, das Hamburger Institut für Auswärtige Politik und das Kieler Institut für Internationales Recht, in: D. Kaufmann, Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, Erster Band, 2000, 490 (501 f.).

⁷ Vgl. dazu *V. Bruns*, Deutschlands Gleichberechtigung als Rechtsproblem, 1934.

⁸ Vgl. *V. Bruns*, Der Beschluss des Völkerbundes vom 17. April 1935, *ZaöRV* 5 (1935), 310 ff.

⁹ Vgl. *V. Bruns*, Die Tschechoslowakei auf der Pariser Friedenskonferenz, *ZaöRV* 8 (1938), 607 (607).

¹⁰ *Brunns* und sein Stellvertreter *Ernst Martin Schmitz* besaßen kein Parteibuch, von den sechs Abteilungsleitern war nur einer Parteimitglied, nämlich *Herbert Kier*. Abteilungsleiter ohne Parteibuch waren *Curt Blass*, *Wilhelm Friede*, *Alexander Makarov*, *Georg von Gretschaninow* und *Berthold von Stauffenberg*. Auf Ebene der Referenten, die im Dokument nur mit Nachnamen aufgeführt sind, gab es deutlich mehr NSDAP-Mitglieder. Es werden *Schlüter*, *Berthmann*, *Korkisch*, *Jaenicke*, *Weiss*, *Strebel* und *Moritz* genannt. Als Nichtmitglieder führt die Liste *Bloch*, *Mosler*, *Auburtin*, *von Puttkamer*, *von Martens* und *Wengler*, vgl. Abschrift Instituts – Fragebogen, The National Archives (London), Control Commission for Germany, (British Element), FO 1012/358, 92116, überlassen von *Herfrid Kier*.

¹¹ *H. Raschhofer*, Entwicklung und Funktion des neuen Volksgruppenrechts, *ZaöRV* 11 (1942/1943), 418 ff.; kritisch zum Volksgruppenrecht, *S. Salzborn*, Zwischen Volksgruppenrecht, Völkerrechtslehre und Volkstumskampf. Hermann Raschhofer als Vordenker des völkischen Minderheitenrechts, *Sozial. Geschichte* 21 (2006), 3, 29 ff.

Recht (*Günther Küchenhoff*),¹² die die Bahnen des traditionellen Völkerrechts verließen, blieben eher die Ausnahme. Dazu passt, dass der *Heinrich Himmler*-Vertraute und Referent der Hochschulabteilung des Wissenschaftsministeriums *Karl-August Eckhardt*¹³ in einem Gutachten über den am Institut tätigen *Hermann Raschhofer* betonte:

“Obzwar er nicht gerade als politischer Mensch angesprochen werden kann, fällt er unter den Mitarbeitern im Kaiser-Wilhelm-Institut für Völkerrecht, an dem er tätig ist, doch insofern angenehm auf, als er sich als Nationalsozialist bekennt und einer von den Mitarbeitern ist, die als politisch tragbar bezeichnet werden können.”¹⁴

Während des Zweiten Weltkrieges kritisierte man kriegerische Maßnahmen der Kriegsgegner aus völkerrechtlicher Perspektive. So griff ein ohne Verfasserangabe veröffentlichter Aufsatz in der *ZaöRV* die politische Begründung der Kriegsziele Großbritanniens scharf an und betonte, dass man England “einen konstruktiven Plan für Europa” entgegensetzen müsse.¹⁵ Zudem unterstrich *Bruns*, dass die Seeblockade der Engländer den geltenden völkerrechtlichen Neutralitätsregeln widerspreche.¹⁶ Parallel dazu setzten sich Institutsmitarbeiter jedoch auch für die Befolgung der überkommenen Regelungen aus dem See-, Luftkriegs- und Neutralitätsrecht im Rahmen der Kriegsführung ein. Im Auftrag des Oberkommandos der Marine und der Luftwaffe waren *Bruns*, der stellvertretende Direktor des Instituts *Ernst Martin Schmitz*, *Berthold von Stauffenberg* und *Hermann Mosler* an der Entwicklung der Deutschen Prisenordnung, der Prisengerichtsordnung sowie Teilen einer Luftkriegsordnung, welche an den Haager Luftkriegsregeln von 1923 orientiert war, beteiligt.¹⁷ Nicht zuletzt unterstützten Institutsmitarbeiter die Rechtsabteilungen des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) und der Kriegsmarine bei ihren Bemühungen um die Einhal-

¹² *G. Küchenhoff*, Großraumgedanke und völkische Idee im Recht, *ZaöRV* 12 (1944), 34 ff.

¹³ Vgl. dazu *H. Neblsen*, Karl August Eckhardt, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 104 (1987), 497 ff.

¹⁴ Beurteilung vom 16.6.1937, Bundesarchiv R 4901/23485.

¹⁵ Vgl. Gegnerische Kriegsziele, *ZaöRV* 11 (1942/1943), 1 (11); siehe auch *C. Bilfinger*, Die Kriegserklärungen der Westmächte und der Kellogg-Pakt, *ZaöRV* 10 (1940), 1 ff.

¹⁶ *V. Bruns*, Der britische Wirtschaftskrieg und das geltende Seekriegsrecht, *ZaöRV* 10 (1940), 24 ff.

¹⁷ Vgl. *A. Toppe*, Militär und Kriegsvölkerrecht. Rechtsnorm, Fachdiskurs und Kriegspraxis in Deutschland 1899-1940, 2008, 207.

tung des humanitären Völkerrechts an Ost- und Westfront.¹⁸ Wie im Beitrag von *Christian Kohler* dargelegt,¹⁹ fungierte *Wilhelm Wengler* dabei als enger Mitarbeiter von *Helmut James Graf von Moltke*, der die Rechtsberatung des OKW im Amt Ausland/Abwehr koordinierte.²⁰

Nach dem Scheitern des Attentats auf *Adolf Hitler* vom 20.7.1944 wurde der ehemalige Mitarbeiter des Instituts *Berthold von Stauffenberg*, der Bruder des Attentäters, nach einem Schauprozess vor dem Volksgerichtshof hingerichtet.²¹ *Hermann Mosler* berichtete nach dem Krieg, dass er *Stauffenberg* zugesagt habe, im Falle eines Regierungswechsels die neue Reichsregierung zu unterstützen und bereits mit der von *Stauffenberg* nahegelegten Aufgabe – der Sichtung der geltenden Staatsverträge des Deutschen Reiches – begonnen habe.²² Dass das Institut nicht stärker in das Visier der Gestapo geriet, war wohl darauf zurückzuführen, dass bis auf *Stauffenberg* keiner der Institutsmitarbeiter sich am aktiven Widerstand beteiligt hatte. Zudem legte der Vertrauensmann des Nationalsozialistischen (NS)-Dozentenbundes am Institut, *Herbert Kier*, laut *Mosler* bei der Gestapo seine Hand für die Institutsmitglieder ins Feuer, allerdings ohne von den Absprachen von *Stauffenberg* und einzelnen Mitarbeitern des Instituts zu wissen.²³

¹⁸ Schreiben von *H. Mosler* an *G. van Roon* vom 7.12.1968, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass *Mosler*, Ordner Nr. 12; zu *Moltkes* Tätigkeit, *G. van Roon*, Graf *Moltke* als Völkerrechtler im OKW, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 18 (1970), 12 ff.

¹⁹ Dazu der Beitrag in diesem Heft.

²⁰ *Wengler* kannte *Moltke* dabei bereits seit 1938 aus einem Ehescheidungsprozess, in dem *Moltke Wengler* vertreten hatte, Klageschrift von Dezember 1938, FU Archiv, Nachlass *Wengler*.

²¹ Vgl. *A. Meyer*, *Berthold Schenk Graf von Stauffenberg (1905-1944)*. Völkerrecht im Widerstand, 2001, 90 ff.

²² Vgl. *H. Mosler*, 70 Jahre Kaiser-Wilhelm-Institut/Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1925-1995, 19, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass *Mosler*, Kasten Nr. 10; *H. Mosler*, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. 1961, Teil II, 696; *A. Makarov*, Vorkämpfer der Völkerverständigung und Völkerrechtsgelehrte als Opfer des Nationalsozialismus, *Die Friedens-Warte* 47 (1947), 360 (363).

²³ Vgl. *H. Mosler*, 70 Jahre (Anm. 22), 19; *Kier* befand sich seit Mai 1944 in einem Sanatorium und kehrte erst nach dem Anschlag auf *Hitler* nach Berlin zurück, vgl. *H. Kier*, *Herbert Kier (1900-1973)*. Ein deutschösterreichischer Völkerrechtler, *Jahrbuch der juristischen Zeitgeschichte* 16 (2015), 269 (305).

II. Wengler als Experte des Kolonialrechts

Wengler wirkte als Völkerrechtler also in einer Institution, deren Direktor sich die völkische Ideologie nicht zu eigen machte, aber die Wandlungen in der Wissenschaftslandschaft nach 1933 nicht ignorierte. Auch Wengler passte sich an das politische Klima etwas an, brachte sich auf Grund seiner kritischen Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus allerdings auch wiederholt in Gefahr.

Im Mai 1933 war Wengler mit seinem Doktorvater *Hans Lewald* aus Frankfurt nach Berlin gekommen und arbeitete zunächst parallel zu seinem Referendariat als Assistent am privatrechtlichen KWI.²⁴ Von den meisten seiner Kollegen unterschied er sich dabei durch seine nicht-akademische Herkunft. Wenglers Vater war Bademeister²⁵ und Gewerkschaftsmitglied. Vor 1933 hatte sich der alte Wengler wohl im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund engagiert,²⁶ nach der Zerschlagung der Freien Gewerkschaften durch die Nationalsozialisten trat er der nationalsozialistischen Deutschen Arbeitsfront bei.²⁷ Demnach stammte der junge Wengler aus einem anderen Milieu als der übrige akademische Nachwuchs, der meist bürgerlich geprägt war.²⁸

Vielleicht trug diese Herkunft dazu bei, dass Wengler sich politisch und persönlich auflehnte. Während seines Referendariats in Berlin verbarg er

²⁴ Vgl. Nachweisung der Beschäftigung des Referendars *W. Wengler*, Bundesarchiv R 3012/495; zu Wenglers Lebenslauf, vgl. *A. Zimmermann*, Rechtswissenschaft in Zeiten von Diktatur und Demokratie am Beispiel Wilhelm Wengler, in: *A. Hoyer* (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Jörn Eckert*, 15. Mai 1954 bis 21. März 2006, 2008, 1005 ff.; *K. Kleibert*, Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im Umbruch – Die Jahre 1948-1951, 2010, 100 ff.; *H. Kier*, Die "Affäre Wengler". Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechtsinstitutes der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Zeit des Nationalsozialismus, *Jahrbuch der juristischen Zeitgeschichte* 14 (2013), 168 ff.; *R. Hachtmann*, Wissenschaftsmanagement im "Dritten Reich". Geschichte der Generalverwaltung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, 2007, 1147 ff.; *R. Rürup*, Schicksale und Karrieren. Gedenkbuch für die von den Nationalsozialisten aus der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft vertriebenen Forscherinnen und Forscher, 2008, 358 f.; *M. Schüring*, *Minervas verstoßene Kinder. Vertriebene Wissenschaftler und die Vergangenheitspolitik der Max-Planck-Gesellschaft*, 2006, 240 ff.

²⁵ Vgl. Verleihung Ehrenkreuz an Bademeister *W. Wengler*, FU Archiv, Nachlass Wengler; Zulassung des Referendars *W. Wengler* zur großen Staatsprüfung vom 4.2.1935, Bundesarchiv R 3012/495.

²⁶ So die Angabe in Personalfragebogen *W. Wengler* vom 12.10.1947, in: Archiv der Humboldt-Universität, Personalakte Wengler 3/10.

²⁷ Ausweis der Deutschen Arbeitsfront, *W. Wengler*, geb. 7.11.1870, FU Archiv, Nachlass Wengler.

²⁸ So war z. B. *Hermann Mosler* (geb. 1912) Sohn des Landgerichtspräsidenten von Bonn, vgl. dazu *F. H. Schorn*, Daten – Fakten – Personen. Zur Geschichte des Landgerichts Bonn 1850-1950, in: *H. Faßbender*, 150 Jahre Landgericht Bonn. Festschrift, 2000, 1 (41 ff.).

seine ablehnende Haltung gegenüber der nationalsozialistischen Politik nicht. In dem berühmten Jüterboger “Gemeinschaftslager *Hanns Kerrl*”, in dem jeder preußische Rechtsreferendar acht Wochen lang in nationalsozialistischen Schulungskursen indoktriniert wurde, stieß sein Verhalten auf scharfe Kritik. In *Wenglers* Abschlusszeugnis von 1935 betonte der Lagerkommandant:

“*Wengler*, der weder der Partei noch der S.A. angehört, ist soldatisch völlig unbrauchbar und ohne jede männliche Festigkeit. Er vermag weder seinen Willen noch seinen Körper in straffe Zucht zu nehmen. [...] Auch seine Haltung zum heutigen Staat ist alles andere als bedenkenfrei. Anlässlich der Prüfung für das S.A.-Sportabzeichen äußerte er zu seinen Kameraden sinngemäß: er sei ganz froh, daß er das Abzeichen nicht erlangt habe, denn mit dem Bestehen der Prüfung hätten die Kameraden das Todesurteil für die Reichswehr unterschrieben. Bei einer anderen Gelegenheit antwortete er den Kameraden auf die Frage, was er nach dem Examen beginnen wolle: ‘Über die Grenze, nur raus aus Deutschland, denn hier kann man doch nicht frei schaffen.’ [...] Wegen seiner pazifistischen Haltung und seiner sonstigen charakterlichen unmännlichen Veranlagung ist er für den Staatsdienst ungeeignet.”²⁹

Dieser Aktenvermerk sollte *Wengler* immer wieder Schwierigkeiten bereiten. Eine klassische Universitätskarriere war für den jungen Rechtswissenschaftler zunächst nicht möglich. Als er 1937 für einen Lehrauftrag an der Universität München im Gespräch war, wurde das Wissenschaftsministerium auf den Vermerk aufmerksam. Es forderte die KWG auf, angesichts von *Wenglers* “erheblichen staatsfeindlichen Äußerungen” zu prüfen, ob er in der Stellung als Referent belassen werden könne.³⁰ Nach *Wenglers* Angabe schützte ihn der Direktor des völkerrechtlichen Instituts *Bruns* dadurch, dass er auf die besonderen wissenschaftlichen Leistungen *Wenglers* hinwies.³¹

An den außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft konnte *Wengler* seine wissenschaftlichen Karriereziele also weiter verfolgen. Nach dem Zweiten Staatsexamen war *Wengler* 1935 mit je einer halben Stelle Referent am privatrechtlichen KWI und am völ-

²⁹ Zeugnis Referendar *W. Wengler* vom 18.5.1935, Bundesarchiv R 3012/495; im Rahmen der Vorfälle erhob die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren auf Grund heimtückischer Angriffe auf Staat und Partei, welches jedoch eingestellt wurde, dazu *A. Zimmermann* (Anm. 24), 1007; zum “Gemeinschaftslager *Hanns Kerrl*”, *F. Schmerbach*, Das “Gemeinschaftslager *Hanns Kerrl*” für Referendare in Jüterbog 1933-1939, 2008.

³⁰ Vgl. Schreiben Wissenschaftsministerium an KWG von 13.4.1937, Bundesarchiv R 4901/14063; Lebenslauf vom 12.10.1947, HUB, UA Personalakte *Wengler*, 3/10.

³¹ Vgl. Lebenslauf vom 12.10.1947 (Anm. 30).

kerrechtlichen KWI geworden,³² die beide unter dem Dach des Berliner Stadtschlusses beheimatet waren. Während sich *Wengler* zunächst noch auf grundsätzliche Fragen im internationalen Privatrecht konzentriert hatte,³³ fokussierte er sich ab 1936 zunehmend auf das Kolonialrecht.

Wie kam *Wengler* zu diesem Themenfeld? Zum einen hatte ihm *Viktor Bruns* nach seiner eigenen Auskunft den Sachbereich als “Tarnung” empfohlen, da das Feld den Interessen der Nationalsozialisten entgegenkomme und man demnach dort wissenschaftlich rechtsvergleichend relativ ungestört arbeiten könne.³⁴ Zum zweiten nahm auch das privatrechtliche Institut ihn schließlich nur noch als kolonialrechtlichen Experten in Anspruch. *Wengler* war mit den Mitarbeitern des KWI für Privatrecht persönlich so in Konflikt geraten, dass ihm charakterliche Schwächen wie Selbstsucht, Unkollegialität, Rücksichtslosigkeit und fehlende Umgangsformen vorgeworfen wurden.³⁵ Die persönlichen Animositäten gingen so weit, dass der neue Direktor des privatrechtlichen Instituts *Ernst Heymann*, der 1937 den jüdischen Wissenschaftler *Ernst Rabel* abgelöst hatte,³⁶ *Wengler* im Februar 1938 kündigte. Es bestehe “keine Aussicht [...], dass Sie mit mir als Direktor und den anderen Kameraden im Institut in ein befriedigendes persönliches Verhältnis kommen werden”.³⁷ Auf Intervention von *Bruns* zeigte sich *Heymann* zwar bereit, *Wenglers* halbe Stelle am privatrechtlichen Institut weiter zu finanzieren, betonte allerdings, dass er auch in Zukunft eine “kameradschaftliche Zusammenarbeit” für ausgeschlossen halte und *Wengler*

³² Vgl. Bericht *W. Wengler* vom 14.12.1948. AMPG, II. Abt., Personalakte *Wengler*.

³³ Vgl. z. B. *W. Wengler*, Die Vorfrage im Kollisionsrecht, Zeitschrift für internationales und ausländisches Privatrecht 8 (1934), 148 ff.; vgl. dazu *E. Jayme* in diesem Band.

³⁴ Protokoll über einen Besuch bei *Prof. Dr. W. Wengler*, *Dr. H. Weber* vom 12.11.1984, überlassen von *Michael Stolleis*; vgl. auch *W. Wengler*, Erwiderung, in: P. Eisenmann/G. Zieger, Zur Rechtslage Deutschlands – innerstaatlich und international, 1990, 18; *W. Wengler*, Bd. VI. Internationales Privatrecht, in: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes. Kommentar, 12. Aufl. 1981, X.

³⁵ Vgl. den Bericht von *Prof. Walter Erbe*, der darauf hinweist, dass ihn der ehemalige Direktor des privatrechtlichen Instituts *Ernst Rabel* mit Verweis auf diese Eigenschaften vor *Wengler* gewarnt habe, Bericht über *Dr. W. Wengler* von *Prof. W. Erbe* vom 7.9.1945, AMPG, II. Abt. Rep. 1 A, Personalakte *Wengler*; vgl. auch die Aussage des *Wengler* wohlgesonnenen *Martin Wolff*: “Er gibt sich oft unliebenswürdig, absprechend, neigt sehr zur Tadelsucht gegenüber den Leistungen anderer Gelehrter und hat als Referent im *Rabel*-Institut und zeitweise wohl auch im *Bruns*-Institut gegenüber den anderen Referenten kein freundschaftlich-kollegiales Verhältnis herzustellen vermocht.”, Schreiben von *M. Wolff* an Dekan *H. Peters* vom 2.4.1947, zitiert nach *K. Kleibert* (Anm. 24), 109.

³⁶ Dazu *R. Kunze*, *Ernst Rabel und das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht 1926-1945*, 2004, 164 ff.

³⁷ Schreiben von *E. Heymann* an *W. Wengler* vom 14.2.1938, FU Archiv Nachlass *Wengler*.

beim völkerrechtlichen Institut untergebracht werden müsse. Zudem kündigte *Heymann* an, *Wengler* nur noch “mit Gutachten über koloniales Recht” zu beschäftigen.³⁸

Der multilinguale³⁹ *Wengler* war wie geschaffen für die rechtsvergleichende Herangehensweise im Kolonialrecht. In zahlreichen Aufsätzen legte er die kolonialrechtlichen Bestimmungen Großbritanniens, Frankreichs, der Niederlande, Belgiens, Italiens und Südafrikas dar. So befasste er sich u. a. mit den “Rechtsformen der ‘indirect rule’ in den mittelafrikanischen Kolonien,” der “Verwaltungsorganisation der Kolonien im tropischen Afrika”; den “Kriterien für die rechtliche Abgrenzung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in den Kolonien”, und “der Rechtsstellung der Mischlinge im italienischen Kolonialrecht”.⁴⁰ Dabei betonte er ausdrücklich, dass er die “Dinge ausschließlich vom juristischen Standpunkt” betrachten wolle und sich auf einen “Bericht über das geltende Recht” beschränke.⁴¹

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung *Wenglers* mit dem Kolonialrecht war allerdings eng verbunden mit dem politischen Ziel des Erwerbs von Kolonien durch das Deutsche Reich. *Wengler*, der 1936 dem nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB) beitrug⁴² und 1940 Mitglied des Reichskolonialbundes und der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) wurde,⁴³ war als wissenschaftlicher Referent beim Kolonialpolitischen Amt der Reichsleitung der NSDAP tätig⁴⁴ und beteiligte sich an den

³⁸ Vgl. Schreiben von *E. Heymann* an *W. Wengler* vom 8.9.1938, FU Archiv Nachlass *Wengler*.

³⁹ 1947 gibt *Wengler* als Fremdsprachenkenntnisse an: “französisch, englisch fließend, ital., span., niederl., schwed. Geläufig”, Personalfragebogen *W. Wengler* vom 12.10.1947 (Anm. 26).

⁴⁰ Vgl. *W. Wengler*, Die Rechtsformen der “indirect rule” in den mittelafrikanischen Kolonien, *ZaöRV* 7 (1937), 360; *W. Wengler*, Die Verwaltungsorganisation der Kolonien im tropischen Afrika. Grundlinien des Kolonialverwaltungsrechts Englands, Frankreichs, Italiens und Belgiens, 1937; *W. Wengler*, Die Kriterien für die rechtliche Abgrenzung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in den Kolonien, *ZaöRV* 8 (1938), 48 ff.; *W. Wengler*, Die Rechtsstellung der Mischlinge im italienischen Kolonialrecht nach dem Gesetz vom 13.5.1940, *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* 8 (1941), 127 ff.; *W. Wengler*, Vergleichende Betrachtungen über die Rechtsformen des Grundbesitzes der Eingeborenen, in: G. Wolff, Beiträge zur Kolonialforschung 3 (1943), 88 ff.; vgl. auch *W. Wengler*, Kolonialrecht und Rechtswissenschaft, *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* 6 (1939), 517 ff.; etwas aus der Reihe fällt der Aufsatz *W. Wengler*, Französische Gesetzgebung über die Beziehungen zum Feind und die Behandlung feindlichen Vermögens, *ZaöRV* 10 (1940/1941), 456 ff.

⁴¹ *W. Wengler*, Verwaltungsorganisation (Anm. 40), 5.

⁴² Vgl. Aufnahme Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen zum 1.7.1936, FU Archiv, Nachlass *Wengler*.

⁴³ Vgl. dazu *H. Kier* (Anm. 24), 169.

⁴⁴ Vgl. NSDAP, Kolonialpolitisches Amt an die Kasse des Kolonialpolitischen Amtes vom 24.2.1941, FU Archiv, Nachlass *Wengler*.

Diskussionen im Kolonialrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht.⁴⁵

Gerade die Tätigkeit im Kolonialrechtsausschuss verdeutlicht die Verknüpfung seiner Arbeiten mit den politischen Zielen der Nationalsozialisten, die an die kolonialen Traditionen des Kaiserreiches anzuknüpfen suchten. Der Kolonialrechtsausschuss war 1936 gegründet worden, um rechtliche Regelungen für das "imaginäre deutsche Kolonialreich" (*Werner Schubert*) zu entwerfen, das zurückgewonnen werden sollte. Zwar war *Hitler* selbst mehr am "Lebensraum im Osten" interessiert, sah die deutschen Forderungen nach überseeischen Kolonien jedoch als taktisches Mittel, um Großbritannien zum Einlenken im Hinblick auf die deutschen Europaziele zu bewegen.⁴⁶ *Wengler* entwarf im Kolonialrechtsausschuss u. a. ein Gesetz über eine Verfassung der deutschen Kolonien, das die staats- und verwaltungsorganisationsrechtliche Struktur in potentiellen deutschen Kolonien kodifizierte.⁴⁷ Zudem war er an den Beratungen zum Entwurf des sog. "Kolonialblutschutzgesetzes" beteiligt, das angelehnt an die Nürnberger Rassegesetze die Differenzierungskriterien für die Bewohner der zukünftigen deutschen Kolonialgebiete darlegte.⁴⁸ In den Beratungen hob *Wengler* hervor: "Es besteht wohl kein Zweifel darüber, dass die Rassenmischung und zwar sowohl die Ehe als auch der außereheliche Geschlechtsverkehr, zwischen Eingeborenen und Weißen in Zukunft zu verbieten sind."⁴⁹

Dass *Wengler* seine juristische Expertise somit den Gedankenspielen eines deutschen Kolonialreiches zur Verfügung stellte und die Unterteilung auf Basis der Rassen grundsätzlich mittrug, wurde von NSDAP-Parteistellen honoriert. 1941 wurden die Bezüge verdoppelt, die er als Referent des Kolonialpolitischen Amtes der NSDAP erhielt.⁵⁰ Zudem sollte *Wengler* auf

⁴⁵ Vgl. dazu *W. Schubert*, Das imaginäre Kolonialreich. Die Vorbereitung der Kolonialgesetzgebung durch den Kolonialrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht, das Reichskolonialamt und die Reichsministerien (1937-1942), in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 115 (1998), 86 ff.; darüber hinaus war *Wengler* der für Rechtsforschung zuständige Referent der Kolonialwissenschaftlichen Abteilung des Reichsforschungsrates, das dem Reichswissenschaftsministerium und dem kolonialpolitischen Amt der NSDAP unterstellt war, Organigramm, FU Archiv, Nachlass Wengler.

⁴⁶ Vgl. *K. Hildebrand*, Vom Reich zum Weltreich. Hitler, NSDAP und koloniale Fragen 1919-1945, 772 ff.

⁴⁷ Vgl. den Entwurf *Wenglers* zum Gesetz über eine Verfassung der deutschen Kolonien, *W. Schubert*, Akademie für Deutsches Recht. Protokolle und Ausschüsse, 12. Ausschuss für Rechtsfragen der Bevölkerungspolitik 1934-1940 und Ausschuss für Kolonialrecht zusammen mit den Entwürfen des kolonialpolitischen Amtes 1937-1941, 2001, 427 ff.

⁴⁸ Vgl. dazu *W. Schubert* (Anm. 45), 118 ff.

⁴⁹ Vgl. *W. Wengler*, in: *W. Schubert* (Anm. 47), 500.

⁵⁰ Vgl. NSDAP, Kolonialpolitisches Amt an die Kasse des Kolonialpolitischen Amtes vom 24.2.1941 (Anm. 44).

Grundlage eines Gutachtens der NSDAP-Parteikanzlei⁵¹ einen Lehrauftrag für Kolonialrecht an der Auslandswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin erhalten.⁵² Über den Aktenvermerk aus der Referendariatszeit wurde dabei hinweggesehen.

Ein genauerer Blick auf die von *Wengler* im Kolonialrechtsausschuss vertretenen Thesen zeigt dabei allerdings, dass er im Vergleich zu seinen Kollegen weniger radikal dachte und die antisemitisch-rassistische Kolonialpolitik etwas zu mildern suchte. In einem Aufsatz, der aus einem Referat vor dem Ausschuss hervorging, schilderte er, dass Frankreich im Rahmen seiner Kolonien die verschiedenen Bevölkerungsgruppen nach dem Kriterium der Zivilisation unterscheidet, während Großbritannien eher nach dem Kriterium der Rasse verführe. Beide Kolonialmächte griffen in Einzelfragen jedoch durchaus auf die jeweils anderen Einteilungskriterien zurück. Daraus ergebe sich für eine

“Kolonialpolitik, welche von der natürlichen Verschiedenheit der Rassen ausgeht [gerade nicht], [...] dass alle Farbigen unter allen Umständen gleich behandelt werden müssen. Gerade diejenigen Farbigen, deren Unterstützung dem weißen Kolonisator manchmal unentbehrlich sein wird, werden in gewissem Grade ‘Kulturmischlinge’ werden, die unter Umständen anders behandelt werden müssen wie die übrigen Farbigen, ohne dass diese Andersbehandlung eine Gleichstellung mit den Weißen zur Folge haben muss.”⁵³

Auch wenn aus heutiger Perspektive bereits die Unterscheidung zwischen Weißen und Farbigen problematisch erscheint, fällt auf, dass sich *Wengler* entgegen der reinen ideologischen Lehre für Aufstiegsmöglichkeiten von Eingeborenen einsetzte, da ihm nur so eine Kolonialpolitik erfolgreich durchführbar erschien. Seine Thesen stießen prompt auf Kritik. Ein Beamter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP kritisierte, dass der Vorschlag, Eingeborenen eine Schutzbürgerschaft zuzugestehen und der Elite der Farbigen einen gewissen Aufstieg zu ermöglichen,⁵⁴ mit einer wahrhaft völkisch-nationalsozialistischen Kolonialpolitik nicht vereinbar sei.⁵⁵ *Wengler* begleitete demnach die nationalsozialistische Kolonialpolitik durch seine juristischen Expertisen, positionierte sich dabei allerdings gegen einen rein rassistisch geprägten Politikansatz.

⁵¹ Darauf wird hingewiesen in: Schreiben von *Prof. Dr. Mentzel* an SS Brigadeführer *Obendorf* vom 26.10.1943, Bundesarchiv R 4901/14063.

⁵² Schreiben des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 10.1.1941, HUB, UA Personalakte *Wengler*, 1/10.

⁵³ Vgl. *W. Wengler*, Kriterien (Anm. 40), 83.

⁵⁴ So *W. Wengler*, in: *W. Schubert* (Anm. 47), 498.

⁵⁵ Vgl. Referat von *K. Zoepke*, in: *W. Schubert* (Anm. 47), 501 ff.

III. Die “Sache Wengler”

Dass *Wenglers* Haltung in kolonialrechtlichen Fragen mit den Vorstellungen von überzeugten Nationalsozialisten letztlich nicht in Übereinstimmung zu bringen war, sollte die Ereigniskette mit in Gang setzen, die schließlich dazu führte, dass *Wengler* Anfang 1944 in Gestapo-Haft geriet. Zwar hatte sich sein beruflicher Schwerpunkt bis 1943 vom Kolonialrecht zum Kriegsrecht verschoben. Denn als im Dezember 1942 die Entsatzoffensive für die in Stalingrad eingeschlossene 6. Armee gescheitert war und koloniale Ziele für Deutschland vorerst auch mittelfristig nicht mehr erreichbar schienen, beendete man die Arbeit des Kolonialpolitischen Amtes der NSDAP,⁵⁶ so dass Anfang 1943 auch *Wenglers* Stelle abgebaut werden musste.⁵⁷ Obwohl es *Wengler* auch in der Folge gelang, Forschungsmittel für kolonialrechtliche Fragestellungen einzuwerben,⁵⁸ war er seit 1942 überwiegend mit der kriegsrechtlichen Beratung des OKW als Mitarbeiter von *Moltke* befasst.⁵⁹

Dennoch galt *Wengler* weiterhin als Experte für das Kolonialrecht, und ein Streit über diese Rechtsmaterie war der Ausgangspunkt der Geschehnisse, die in der Forschung als “Affäre *Wengler*” behandelt werden.⁶⁰ Treffer der erscheint es allerdings von der “Sache *Wengler*” zu sprechen, da *Wengler* sich nicht in irgendeine “Affäre” verstrickt hatte.⁶¹ Über den genauen Ablauf gibt es aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg sehr unterschiedliche Darstellungen.⁶² Die zeitgenössischen Quellen bringen jedoch einiges Licht ins Dunkel.

So ist überliefert, dass *Wengler* sich im Sommer 1942⁶³ oder im Sommer 1943⁶⁴ mit dem holländischen SS-Obersturmbannführer *Johan Bastiaan van*

⁵⁶ Vgl. Schreiben von *M. Bormann* und *F. Ritter von Epp* vom 26.1.1943, zitiert nach *K. Hildebrand* (Anm. 46), 941.

⁵⁷ Vgl. Abschrift Schreiben an *Prof. Bruns* vom 12.2.1943, FU Archiv, Nachlass Wengler.

⁵⁸ Vgl. Schreiben der Deutschen Forschungsgemeinschaft an *W. Wengler* vom 29.4.1943, FU Archiv, Nachlass Wengler.

⁵⁹ Vgl. dazu *C. Kohler* in diesem Band.

⁶⁰ Vgl. u. a. *H. Kier* (Anm. 24), 168 ff.; *R. Hachtmann* (Anm. 24), 1147 ff.

⁶¹ Für den Hinweis, dass die Bezeichnung “Affäre *Wengler*” den Ereignissen nicht gerecht wird, danke ich *Prof. Dr. Georg Nolte*.

⁶² Vgl. auf der einen Seite: Bericht über die Angelegenheit *Wengler* nach dem Gedächtnis vom 15.3.1946 von *E. Telschow*, AMPG, II. Abt. Rep 1A, Personalakte Wengler; Bericht von *F. Korkisch* vom 5.12.1963, AMPG, II. Abt. Rep 1A, Personalakte Wengler; auf der anderen Seite: Bericht von *W. Wengler* vom 14.12.1948 (Anm. 32).

⁶³ Nach *Wengler* hatte das Gespräch mit *van Heutsz* im Sommer 1942 stattgefunden; davon gingen auch das Zentralgericht des Heeres (vgl. dazu unten S. 650 f.) und das Arbeitsgericht Berlin aus, Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 10.11.1944, FU Archiv Nachlass Wengler.

Heutsz, der sich auf Fronturlaub befand, über kolonialrechtliche Fragen stritt. Der Oberstabsarzt, Sohn des ehemaligen niederländischen Kolonialministers, war einer der niederländischen Freiwilligen in der Panzer-Division “Wiking” der Waffen-SS, die am 22.6.1941 am Überfall auf die Sowjetunion beteiligt war und in diesem Rahmen zahlreiche Kriegsverbrechen beging.⁶⁵ So berichtete ein Wehrmachtsoffizier seiner vorgesetzten Einheit mit Blick auf Ostgalizien, wo die Wiking-Division zunächst operierte, “daß die SS wahllos russische Soldaten und Zivilisten, die ihnen verdächtig erscheinen, in Massen erschießen”.⁶⁶ *Van Heutsz*, der sich nach einem Zeitgenossen “der Sache des neuen Europa unter deutscher Führung voll und ganz verschrieben [hatte]”,⁶⁷ beurteilte die Leistungen der Division dagegen sehr positiv und veröffentlichte 1942 ein Propagandabuch auf Holländisch mit dem Titel “Wiking door Rusland”.⁶⁸

Während die Unterredung zwischen *Wengler* und *van Heutsz* zunächst keine Folgen hatte, äußerte sich *van Heutsz* bei einem weiteren Besuch am völkerrechtlichen KWI im Herbst 1943 “außerordentlich abfällig”⁶⁹ über *Wengler*. Daraufhin sah sich der Vertrauensmann des NS-Dozentenbundes am Institut, *Herbert Kier*, veranlasst, den Holländer Mitte Oktober 1943 über dessen Gespräch mit *Wengler* zu befragen und folgendes Protokoll anzufertigen:

“Anlässlich der Erörterung der englischen Kolonialmethoden und der Handhabung des Kolonialrechts durch die Engländer kam das Gespräch auf die politische Ebene. *Dr. Wengler* habe hierbei zur grenzenlosen Verblüffung *Dr. van Heutsz*’s seine Verwunderung zu erkennen gegeben, dass *Dr. van Heutsz* als Holländer in dieser Uniform auf deutscher Seite an der Front kämpfe, denn dies liege keineswegs im holländischen Interesse; vielmehr müssten die Holländer in viel grösserem Masse [sic!] gegen die deutsche Besatzung Sabotage treiben. *Dr.*

⁶⁴ So die Darstellung *Herbert Kiers*, Aufzeichnung über die Wiedergabe eines Gesprächs zwischen *Dr. van Heutsz* und *Dr. Wengler* vom 15.10.1943, Bundesarchiv R 4901/14063.

⁶⁵ Der Generalsekretär der KWG *Ernst Telschow* bezeichnet *van Heutsz* fälschlicherweise als Mitglied der SS-Division Westland, Schreiben von *E. Telschow* an das Wissenschaftsministerium vom 21.10.1943, Bundesarchiv R 4901/ Nr. 14063. Zutreffend ist, dass das SS-Regiment Westland eine Untergruppe der SS-Division Wiking darstellte, vgl. *R. Michaelis*, Die Waffen-SS. Dokumentation über die personelle Zusammensetzung und den Einsatz der Waffen-SS, 2006, 30 f.; 108 ff.

⁶⁶ Bericht eines Offiziers der 295. Infanteriedivision vom 2.7.1941, zitiert nach *D. Pohl*, Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien, 2. Aufl. 1997, 70.

⁶⁷ Aufzeichnung über die Wiedergabe eines Gesprächs zwischen *Dr. van Heutsz* und *Dr. Wengler* vom 15.10.1943 (Anm. 64).

⁶⁸ Vgl. *J. B. van Heutsz jr.*, *Wiking door Rusland*, 1942.

⁶⁹ Aufzeichnung über die Wiedergabe eines Gesprächs zwischen *Dr. van Heutsz* und *Dr. Wengler* vom 15.10.1943 (Anm. 64).

van Heutsz war so überrascht gewesen, dass er zweimal rückfragte, ob er auch wohl richtig verstanden hätte, dass *Dr. Wengler* tatsächlich die Ansicht verträte, eine derartige deutschfeindliche und anti-europäische Haltung liege im nationalen Interesse der Niederländer. Als *Dr. Wengler* bei seiner Ansicht blieb, brach *Dr. van Heutsz* das Gespräch ab und verliess *Herrn Dr. Wengler* unvermittelt. Bei der Erzählung dieses Vorgangs geriet *Dr. van Heutsz* neuerlich in Erregung und fasste seine Beurteilung dieser Unterhaltung mit *Dr. Wengler* und dessen Äusserungen in der Form zusammen: Wenn man von der Front kommt und gesehen hat, wie prächtige junge Menschen ihre Leben und ihre Gesundheit unter den schwersten Verhältnissen freudig einsetzen, dann kann man einen Menschen wie *Dr. Wengler* nur mit Verachtung als einen Lumpen bezeichnen.”⁷⁰

In einer durch *van Heutsz* an der Ostfront gefertigten Niederschrift vom 5.11.1943, die indirekt überliefert ist,⁷¹ heißt es zu der Unterredung:

“Er habe schon zu Beginn des Gesprächs gemerkt, dass *Dr. W.* ein Bewunderer des englischen Kolonialrechts sei und von den tiefgehenden Unterschieden zwischen der Rechtstheorie der Engländer und der von ihnen tatsächlich angewandten Verwaltungspraxis in ihren Kolonien keine Ahnung habe und daß er auch darüber nichts Ungünstiges hören wollte. Seine Kenntnisse des niederländischen Kolonialrechts seien nicht auf der Höhe gewesen. Er habe weder das Adatsrecht noch das mohammedanische Recht wirklich gekannt. Das Eintreten *Dr. W’s.* für das britische Kolonialrecht habe das Gespräch auf die politische Ebene gebracht. Dabei habe er selbst aus seinen eigenen Erlebnissen und Erfahrungen in den englischen und niederländischen Kolonien Beispiele für die praktischen Verwaltungsmethoden angeführt. Während dieser Erörterungen sei es ihm völlig klar geworden, daß ihn eine gegensätzliche und unversöhnliche Grundeinstellung von *Dr. W.* trenne. Die geringe Schätzung des *Dr. W.* für die koloniale Leistung der Niederländer im Verhältnis zu derjenigen der Engländer habe ihn veranlaß[t] zu erklären, daß man zwar gegen die niederländische Parteiregierungen Vorwürfe erheben könne, daß aber die Niederländer in einer Kolonialverwaltung hinter keinem, und insbesondere nicht hinter den Engländern, zurückständen, wofür er

⁷⁰ Aufzeichnung über die Wiedergabe eines Gesprächs zwischen *Dr. van Heutsz* und *Dr. Wengler* vom 15.10.1943 (Anm. 64).

⁷¹ Das Entschädigungsamt Berlin zitierte 1959 im Hinblick auf einen (erfolglosen) Antrag *Wenglers* auf Anerkennung als politisch Verfolgter aus der Niederschrift, die im Original in der Akte allerdings nicht beiliegt, vgl. Bescheid vom 27.2.1959, FU Archiv, Nachlass Wengler; im weiteren Verfahren lehnten das Landgericht Berlin mit Urteil vom 27.6.1961 und das Kammergerichts Berlin mit Urteil vom 25.1.1962 die Anerkennung *Wenglers* als politisch Verfolgter nach dem Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus ab, da weder in dem Eintreten für die Einhaltung des Völkerrechts noch in den Äußerungen gegenüber *van Heutsz* eine Widerstandshandlung gegen das politische System des Nationalsozialismus gesehen werden könne, FU Archiv, Nachlass Wengler.

beliebig viele Beispiele aus der Praxis anführen könne. Bei dieser Gelegenheit habe *Dr. W.* geäußert, daß man bei solchen Verwaltungsleistungen wohl mehr Sabotage erwarten könnte als sie in Wirklichkeit vorkommen.

Auf die Frage, welchen einschlägigen und praktischen Nutzen er von derartigen Handlungen erwarte, habe *Dr. W.* erwidert, wenn es nur wäre um aller Welt deutlich zu zeigen, daß man mit dem heutigen deutschen System niemals einverstanden sein könnte. Er selbst habe darauf erklärt, die Tatsache, daß er ihm als Kriegsfreiwilliger in deutscher Offiziersuniform gegenüber sitze, erübrige wohl jede weitere Antwort. Sodann habe er sich unter peinlichster Wahrnehmung aller Formen verabschiedet.⁷²

Nach der Darstellung von *van Heutsz* eskalierte demnach eine wissenschaftliche Diskussion über das Kolonialrecht auf Grund von Meinungsverschiedenheiten und führte dazu, dass *Wengler* sich kritisch zum nationalsozialistischen Herrschaftssystem äußerte. *Wengler* sollte sich dagegen davon distanzieren, „staatsfeindliche Äußerungen“ gemacht zu haben,⁷³ räumte jedoch ein, den „holländischen Kollaborateur“ zum Zwecke eines Gesprächs über das Kolonialrecht getroffen zu haben.⁷⁴ Auch wenn auf Grund der unterschiedlichen Darstellungen letztlich nie mit Gewissheit Aussagen über den Inhalt der Unterredung getroffen werden können, erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass *Wengler* sich tatsächlich in dem ihm vorgeworfenen Sinn positionierte. Denn *van Heutsz* schildert detailliert und plausibel wie ein harmloses wissenschaftliches Gespräch wegen inhaltlicher Meinungsverschiedenheiten der beiden Männer auf die politische Ebene geriet und im Streit endete. Zudem passen die *Wengler* zugeschriebenen Thesen zu seiner Ablehnung des Nationalsozialismus, die er bereits im Referendarlager deutlich gemacht hatte. Auch scheint es angesichts der von seinen Kollegen konstatierten „Tadelsucht“ *Wenglers* nicht unplausibel, dass er aus Ärger über den wissenschaftlichen Dissens alle Vorsicht vergaß und einem uniformierten SS-Mann seine NS-kritische Meinung direkt ins Gesicht sagte.

Jedenfalls hatte die Unterredung einschneidende Folgen für *Wengler*. Bereits am 21.10. hatte der Generalsekretär der KWG *Ernst Telschow* das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über den Vorfall in Kenntnis gesetzt:

⁷² Bescheid vom 27.2.1959 (Anm. 71).

⁷³ Vgl. Bericht *W. Wengler* vom 14.12.1948 (Anm. 32).

⁷⁴ Vgl. die Formulierung: „der von einem Nazispitzel im Völkerrechtsinstitut veranlasste und mit vorgespiegeltem kolonialrechtlichen Interesse motivierte Besuch eines holländischen Kollaborateurs bei mir; seine vielleicht nur angebliche Behauptung, ich hätte ihm, dem SS-Führer, gegenüber defätistische Äußerungen gemacht“, *W. Wengler*, Erwiderung (Anm. 34), 19.

“Der Generalverwaltung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft ist dienstlich zur Kenntnis gekommen, daß der Referent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht *Dr. Wilhelm Wengler* kürzlich einem niederländischen Staatsangehörigen gegenüber (Sturmbannführer bei der SS-Division Westland Oberstabsarzt *van Heutsz*) Äußerungen getan haben soll, die zu erheblichen Zweifeln an seiner politischen Zuverlässigkeit Veranlassung geben. *Dr. Wengler* ist zurzeit im Auftrage des Oberkommandos der Wehrmacht, Abt. Ausland, auf einer Auslandsreise (wie mir gesagt wird, in Istanbul). Ich beabsichtige, das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht zu ersuchen, Herrn *Dr. Wengler* sofort nach seiner Rückkehr dienstlich und verantwortlich zu vernehmen, ihn bis zur Klärung der vorliegenden Beschuldigungen mit sofortiger Wirkung zu beurlauben und ihm das Betreten des Instituts zu verbieten. Aus den Akten habe ich feststellen können, daß bereits im Jahre 1937 gegen *Dr. Wengler* anlässlich seiner Lagerdienstzeit im Gemeinschaftslager *Hans Kerrl* ähnliche Beschuldigungen erhoben worden sind [...]. Der Referent im Institut für Völkerrecht, *Dr. Kier*, Vertrauensmann des NS-Dozentenbundes, hat bereits in dieser Eigenschaft Obersturmbannführer [*Friedrich*] *Polte*, Leiter des Abschnitts Berlin der Geheimen Staatspolizei, privatim von dem Vorfall unterrichtet.”⁷⁵

Nachdem *Wengler* von seiner Dienstreise aus Istanbul zurückgekehrt war, konfrontierte ihn das Institutsmitglied *Dr. Curt Blass* im Auftrag der Generalverwaltung am 25.10. mit den Vorwürfen und beurlaubte ihn mit sofortiger Wirkung.⁷⁶ Einen Tag später setzte das Wissenschaftsministerium das Reichssicherheitshauptamt offiziell über die Vorfälle in Kenntnis.⁷⁷ *Wengler* verweigerte sich mit Schreiben vom 30.10. der Teilnahme an einem Disziplinarausschuss des Instituts, da ein solcher satzungsrechtlich nicht vorgesehen sei. Zudem wies er darauf hin, dass er nach Absprache mit *Moltke* bei der Wehrmacht ein Strafverfahren gegen sich selbst eingeleitet habe.⁷⁸ Mitte Januar 1944 erfolgte dann die Verhaftung *Wenglers* durch die

⁷⁵ Vgl. dazu Schreiben von *E. Telschow* an das Wissenschaftsministerium vom 21.10.1943 (Anm. 65).

⁷⁶ Vgl. Abschrift Schreiben Generalverwaltung an *W. Wengler* vom 22.2.1944, FU Archiv, Nachlass *Wengler*.

⁷⁷ Schreiben von *Prof. Dr. Mentzel* an SS Brigadeführer *Oblendorf* vom 26.10.1943 (Anm. 51).

⁷⁸ Vgl. Schreiben von *W. Wengler* an die Generalverwaltung der KWG vom 30.10.1943, Bundesarchiv 4901/14603; vgl. zudem die Bemerkung von *Graf Moltke* gegenüber seiner Frau *Freya*: “Er wird die Sache gegen sich selbst anzeigen und wir werden auf schnelle Durchführung des Verfahrens drängen; so wird sich hoffentlich innerhalb weniger Wochen die ganze Haltlosigkeit jener Denunziation erweisen.”, *H. J. von Moltke*, Brief an *Freya von Moltke* vom 27.10.1943, in: B. Ruhm von Oppen, *Helmuth James von Moltke. Briefe an Freya 1939-1945*, 2. Aufl.1991, 561 f.

Gestapo.⁷⁹ Am 22.2. wurde er in der Haft sitzend als Angestellter der KWG fristlos entlassen.⁸⁰ Zudem beurlaubte ihn das Wissenschaftsministerium von seinen kolonialrechtlichen Unterrichtsverpflichtungen.⁸¹

In der Folge hatte *Wengler* Glück, dass die Gestapo an dem Verfahren kein größeres Interesse zu haben schien und der Belastungszeuge *van Heutsz* sich an der Ostfront befand.⁸² So lieferte sie *Wengler* im März 1944 an die Wehrmacht aus, weil das Zentralgericht des Heeres für ihn in seiner Eigenschaft „als Angehöriger des Wehrmachtsgefolges“ zuständig sei.⁸³ Das Zentralgericht des Heeres stellte das Ermittlungsverfahren wegen Wehrkraftzersetzung Ende Mai 1944 ein. In der indirekt überlieferten⁸⁴ Einstellungsverfügung heißt es:

“Es spricht in der Tat eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Bezeichnungen gegen den Beschuldigten auf Mißverständnissen mit Mißdeutungen oder gar auf Erinnerungsfehlern beruhen. Der Zeuge *van Heutsz* wußte in seiner Eigenschaft als SS-Sturmbannführer und als welterfahrener, politisch urteilsfähiger Mann, daß er von staatsfeindlichen und zersetzerischen Äußerungen eines an verantwortlicher Stelle beschäftigten Wissenschaftlers den Behörden unverzüglich Meldung zu erstatten hatte. Da er diese Meldung unterlassen hat, liegt die Annahme nahe, daß er den Äußerungen zunächst nur geringes Gewicht beigelegt hat. Wenn er erstmalig nach 15 Monaten⁸⁵ mit Angaben über den Inhalt seines Gesprächs mit dem Beschuldigten hervorgetreten ist, ohne daß er sich dabei auf irgendwelche Notizen über den Wortlaut der in Frage stehenden Bemerkungen zu stützen vermag, so ergeben sich notwendigerweise Bedenken gegen die sachliche Zuverlässigkeit seiner Darstellung Es liegt auf der Hand, daß dieser temperamentvolle Zeuge vom Beschuldigten eine aktivistische, wenn nicht sogar eine kämpferische Grundeinstellung zu den angeschnittenen Fragen der Kolonialpolitik erwartet hat, und daß er von dem hinhaltenden und abwägenden Theoretisie-

⁷⁹ Nach *Wengler* fand die Verhaftung der Gestapo am 18.1.1944 statt, vgl. Bericht *W. Wengler* vom 14.12.1948 (Anm. 32).

⁸⁰ Vgl. Abschrift Schreiben von Generalverwaltung an *W. Wengler* vom 22.2.1944, (Anm. 76).

⁸¹ Vgl. Schreiben der Auslandswissenschaftlichen Fakultät an das Wissenschaftsministerium vom 6.7.1944, Bundesarchiv R 4901/13349.

⁸² Jedenfalls befand sich *van Heutsz* im Januar 1944 an der Ostfront, vgl. Schreiben von *H. J. Moltke* an *G. Jaenicke* vom 15.1.1944, in: G. van Roon, Helmuth James Graf von Moltke. Völkerrecht im Dienste der Menschen, 1994, 278 f.

⁸³ So die Einschätzung *Wenglers*, vgl. Bericht *W. Wengler* vom 14.12.1948 (Anm. 32).

⁸⁴ Das Entschädigungsamt Berlin zitierte 1959 im Hinblick auf einen (erfolglosen) Antrag *Wenglers* auf Anerkennung als politisch Verfolgter aus der Einstellungsverfügung, vgl. Bescheid vom 27.2.1959 (Anm. 71); die Abschrift der Einstellungsverfügung des Zentralgerichts des Heeres vom 27.5.1944 im Nachlass *Wengler* enthält nur den Tenor, FU Archiv, Nachlass *Wengler*.

⁸⁵ Zu den unterschiedlichen zeitlichen Angabe, vgl. oben S. 645.

ren des Beschuldigten besonders enttäuscht war. Er und der Beschuldigte haben offensichtlich [an] einander vorbeigeredet und, mitbedingt durch die Verärgerung und Enttäuschung hierüber, mag sich in dem Zeugen das absprechende Bild geformt haben, das er sich von den politischen Ansichten des Beschuldigten ge[macht] hat.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß die sprachliche Verständigung zwischen den Gesprächspartnern nicht ganz mühelos war. [...]. Es erscheint bei dieser Sachlage zweifelhaft, ob der Zeuge den Sinn und die Tendenz des Beschuldigten in allen Teilen richtig habe erfassen können, und ob er nicht gerade den Ausführungen über mögliche Sabotagehandlungen der Holländer einen völlig falschen Sinn unterstellt hat. Denn es ist an sich recht unwahrscheinlich, daß der Beschuldigte, der den Eindruck eines klug und vorsichtig abwägenden Wissenschaftlers macht, gegenüber einem Manne, der in der Uniform eines SS-Führers bei ihm erschienen war und dessen nationalsozialistische Einstellung für ihn völlig außer Frage stehen mußte, den Wunsch oder die Erwartung ausgesprochen hat, daß die Holländer mehr Sabotage gegen die deutsche Besatzung treiben müßten.”

Das Zentralgericht bemühte sich darum, *Wengler* zu entlasten. Denn Sprachbarrieren werden zwischen dem für eine deutsche Truppe kämpfenden Holländer und dem des Holländischen mächtigen⁸⁶ *Wengler* wohl nicht bestanden haben. Auch bedeutet das Unterlassen einer sofortigen Anzeige durch *van Heutsz* keineswegs, dass *van Heutsz Wengler* im Nachhinein falsche Thesen unterstellte. *Wenglers* Plan, durch eine Selbstanzeige bei der ihm gewogenen Wehrmacht einen für ihn günstigen Verfahrensausgang zu erreichen, war augenscheinlich aufgegangen. Auf Grundlage der Einstellungsverfügung erlangte er nach über vier Monaten in Haft seine Freiheit zurück.

Die Stelle an den Instituten und sein kolonialrechtlicher Lehrauftrag sollten ihm aber vorenthalten bleiben. Das Arbeitsgericht Berlin wandelte im November 1944 seine fristlose Kündigung zwar in eine fristgemäße um,⁸⁷ wiederingestellt wurde er jedoch nicht. Zudem nahm das Wissenschaftsministerium die Beurlaubung von der Lehrverpflichtung nicht zurück. Dem Entwurf eines Schreibens, der *Wenglers* Wiedereinstellung als Lehrbeauftragten vorsah, wurde handschriftlich nachträglich hinzugefügt: “Soll nicht so abgehen. W. ist wahrscheinlich in den Putschang. vom 20.7. verwickelt.

⁸⁶ Vgl. Personalfragebogen *W. Wengler* vom 12.10.1947 (Anm. 26).

⁸⁷ Vgl. Arbeitsgericht Berlin 7 Ca 23/44, Urteil vom 10.11.1944, FU Archiv, Nachlass *Wengler*; die Richter zweifelten augenscheinlich an der Belastbarkeit der Aussage des holländischen SS-Mannes, dazu ausführlich, *K. Kleibert* (Anm. 24), 103 ff.

Wv. Nach 4 Wochen (Bericht der KWG).⁸⁸ Auch die NSDAP-Parteikanzlei fragte nach dem Attentat kritisch beim Wissenschaftsministerium in der Sache *Wengler* nach, da man Folgendes erfahren habe:

“*Wengler*, der dem Nationalsozialismus fremd, wenn nicht gar ablehnend gegenübersteht, soll in engeren Beziehungen zu dem an den Ereignissen des 20. Juli 1944 beteiligt gewesenen Rechtsanwalt *Graf Helmut von Moltke* sowie zu dem inzwischen hingerichteten *Bertold Stauffenberg* gestanden haben. Vor dem Zentralgericht des Heeres habe gegen ihn ein Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung geschwebt, das mangels Beweisen eingestellt worden sei. Nach der gesamten Persönlichkeit *Wenglers* bestehe gegen ihn jedoch weiterhin ein erheblicher Verdacht.”⁸⁹

Ende Januar 1945 teilte *Telschow* dem Wissenschaftsministerium mit, dass ihm vom “Leitabschnitt Berlin des SD” berichtet worden sei, “daß beim Reichssicherheitshauptamt die Wiederaufnahme des Verfahrens [der Wehrmacht] beantragt ist”.⁹⁰ Im Februar 1945 wurde sein Lehrauftrag für Kolonialrecht dann endgültig annulliert.⁹¹

Trotz des Verdachts der Beteiligung am Attentat des 20. Juli 1944 konnte *Wengler* das letzte Kriegsjahr im Sanitätsdienst bzw. Dolmetscherdienst der Wehrmacht überstehen.⁹² Vermutlich war sein Fall in den letzten Kriegsmontaten einfach untergegangen. Zudem erscheint es unwahrscheinlich, dass tatsächlich eine Beteiligung *Wenglers* an dem Attentat hätte nachgewiesen werden können. Er selbst hat nie für sich in Anspruch genommen, ein aktiver Unterstützer des Widerstandes gewesen zu sein. Die Vorgänge zeigen jedoch, dass er Gegner in der KWG und der Partei hatte, die ihm eine Beteiligung zutrauten und gewillt waren, ihn durch ihre Berichte in Gefahr zu bringen.

Wie ist die Sache *Wengler* letztlich zu bewerten? Wer war verantwortlich dafür, dass *Wengler* in Gestapo-Haft geriet? Es ist in der Vergangenheit zu unterschiedlichen juristischen und historischen Bewertungen der Geschehnisse gekommen. Auf der einen Seite steht die Entscheidung des Landgerichts Moabit aus dem Jahr 1950 in dem im Beitrag von *Kobler* angespro-

⁸⁸ Entwurf Schreiben Wissenschaftsministerium an Auslandswissenschaftliche Fakultät, undatiert, Bundesarchiv R 4901/13349.

⁸⁹ Schreiben der NSDAP-Parteikanzlei an das Wissenschaftsministerium vom 30.11.1944, Bundesarchiv R 4901/13349.

⁹⁰ Schreiben der KWG an das Wissenschaftsministerium vom 24.1.1945, Bundesarchiv R 4901/13349.

⁹¹ Vgl. Schreiben des Wissenschaftsministeriums an *W. Wengler* vom 28.2.1945, FU Archiv, Nachlass *Wengler*; siehe auch Vermerk Wissenschaftsministerium vom 28.2.1945, Bundesarchiv R 4901/13349.

⁹² Vgl. *A. Zimmermann* (Anm. 24), 1014; *H. Kier* (Anm. 24), 172.

chenen Verfahren gegen *Ernst Telschow*,⁹³ das *Wengler* mit dem Ziel eingeleitet hatte, dass “*Dr. Telschow* keinen Einfluss mehr auf die deutsche Wissenschaft ausüben kann”.⁹⁴ Das Landgericht argumentierte, *Telschow* sei verpflichtet gewesen, dem Wissenschaftsministerium über die Sache *Wengler* zu berichten, da er ansonsten die KWG “schwersten Gefahren” ausgesetzt hätte.⁹⁵ Der Richter wies zudem gegenüber *Telschow* darauf hin, dass er *Wenglers* Verhalten “als einen Racheakt übelster Art” ansehe.⁹⁶ Kürzlich hat *Herfrid Kier* vertreten, dass sich weder *Telschow* noch *Herbert Kier* “eine Deckung der regimekritischen Unterhaltung *Wenglers* mit *van Heutsz* leisten konnten”. Dadurch, dass *Wengler* sich dem institutsinternen Disziplinarausschuss verweigert und die Wehrmacht eingeschaltet habe, habe er eine interne Klärung der Sache unmöglich gemacht.⁹⁷ Auf der anderen Seite betont der Historiker *Michael Schüring*, dass die Entlastung *Telschows* vor dem Landgericht Moabit nach dem Krieg unberechtigt gewesen sei und sich *Telschow* auf fragliche “Persilscheine” ihm gewogener Kollegen gestützt habe.⁹⁸

Erschöpfend wird sich die Frage nach der Verantwortung für die Verhaftung *Wenglers* nicht klären lassen. Die Vorkommnisse müssen jedenfalls differenzierter betrachtet werden, als die Entlastungsthese sowie die These der einseitigen Schuldzuweisung an *Telschow* suggerieren.

Zunächst fällt auf, dass *Wengler* kurz nach dem Tod des Institutsdirektors *Bruns* im September 1943 bei der Gestapo angezeigt wurde. Während sich *Bruns* zu seinen Lebzeiten in bedrohlichen Momenten erfolgreich für *Wengler* eingesetzt hatte,⁹⁹ unterstützte der Nachfolger von *Bruns*, *Carl Bilfinger*,¹⁰⁰ den ihm wohl unbekanntem *Wengler* nicht.¹⁰¹ Ohne die schützende Hand des Institutsdirektors war *Wengler* angreifbar geworden.

⁹³ Siehe dazu Beitrag *C. Kohler* in diesem Band.

⁹⁴ Abschrift Schreiben *W. Wengler* an *L. Raiser* vom 14.12.1948, AMPG, II. Abt., Personalakte *Wengler*.

⁹⁵ Vgl. dazu *M. Schüring* (Anm. 24), 245.

⁹⁶ Vgl. Vermerk vom 8.3.1950, AMPG, II. Abt. Rep 1A, Personalakte *Wengler*.

⁹⁷ Vgl. *Kier* stützt sich maßgeblich auf einen Bericht *Friedrich Korkischs*, den dieser 1963 verfasst hatte, *H. Kier*, (Anm. 24), 179 f.; 207 f.

⁹⁸ Vgl. *M. Schüring* (Anm. 24), 244.

⁹⁹ Vgl. oben S. 640.

¹⁰⁰ Vgl. *F. Lange*, *Carl Bilfingers Entnazifizierung und die Entscheidung für Heidelberg. Die Gründungsgeschichte des völkerrechtlichen Max-Planck-Instituts nach dem Zweiten Weltkrieg*, *ZaöRV* 74 (2014), 697 ff.

¹⁰¹ *Bilfinger* war in die Sache *Wengler* allerdings wohl nicht direkt involviert. Laut *Mosler* verwaltete in der Phase nach *Bruns* Tod zunächst der Direktor des privatrechtlichen Schwesterinstituts *Ernst Heymann* das völkerrechtliche KWI kommissarisch, Schreiben von *H. Mosler* an *G. van Roon* vom 7.12.1968, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass *Mosler*, Ordner Nr. 12.

Zudem ergibt sich aus den Quellen, dass eine rein institutsinterne Lösung ohne Einschaltung offizieller Stellen, durch die man die Sache *Wengler* vielleicht hätte vertuschen können, kaum ernsthaft in Erwägung gezogen wurde. *Telschow* berichtete dem Wissenschaftsministerium bereits am 21.10. von dem Vorfall und wies darauf hin, dass *Kier* den Leiter der Gestapo Berlin über die Sache *Wengler* informiert habe. *Wengler* weilte währenddessen noch in Istanbul und wurde erst am 25.10. von den Vorwürfen offiziell in Kenntnis gesetzt. Entgegen der Darstellung *Herfrid Kiers*¹⁰² hatte das Institut demnach nicht zunächst eine institutsinterne Lösung favorisiert, sondern bereits Ministerium und Gestapo eingeschaltet, bevor *Wengler* das Verfahren gegen sich selbst bei der Wehrmacht einleitete.

Dabei ist im Hinblick auf die Benachrichtigung des Wissenschaftsministeriums durch *Telschow* zu berücksichtigen, dass *Telschow* zu diesem Zeitpunkt bereits wusste, dass *Kier* die Gestapo "privatim" informiert hatte. *Telschow* mag es deswegen aussichtslos erschienen sein, die Sache *Wengler* intern zu behandeln, weswegen er sich zeitnah beim Wissenschaftsministerium absicherte. Jedenfalls wird aus dem Schreiben *Telschows* an das Ministerium deutlich, dass er nicht bereit war, *Wengler* in Schutz zu nehmen. Statt *Wengler* zu verteidigen, verwies *Telschow* auf die Akten, aus denen sich ergab, dass gegen *Wengler* schon zuvor ähnliche Beschuldigungen erhoben worden waren.

Letztlich erscheint für die Verhaftung *Wenglers* durch die Gestapo entscheidend gewesen zu sein, dass *Kier* den Leiter der Gestapo Berlin bereits am 21.10. "privatim" von dem Vorfall in Kenntnis setzte. Die ein paar Tage später erfolgte offizielle Anzeige *Wenglers* bei der Gestapo durch das Wissenschaftsministerium lässt sich wohl zumindest auch darauf zurückführen, dass *Telschow* dem Ministerium zuvor mitgeteilt hatte, dass der Leiter der Gestapo Berlin bereits über die Vorkommnisse informiert war.

Was *Kier* dazu veranlasste, den Leiter der Gestapo Berlin mit der Sache *Wengler* zu befassen, wird man kaum ermitteln können. War *Kier* überzeugt, dass der den Nationalsozialismus ablehnende *Wengler* eine Strafe verdient hatte, da er nun endlich seiner Haltung überführt war?¹⁰³ Sah er sich als Vertrauensmann des NS-Dozentenbundes am KWI als dazu verpflichtet an, die Geschehnisse an die Gestapo weiterzugeben? Informierte er den Leiter der Gestapo "privatim", um sich und das Institut abzusichern, da er damit rechnete, dass *van Heutsz* die Sache letztlich selbst zur Anzeige

¹⁰² *Kier* stützt sich auf den Bericht von *Friedrich Korkisch*, vgl. Bericht von *F. Korkisch* vom 5.12.1963 (Anm. 62).

¹⁰³ *Kier* hatte sich bereits zuvor äußerst kritisch über *Wengler* geäußert, vgl. dazu *C. Kobler* in diesem Band.

bringen werde?¹⁰⁴ Wie auch immer die Motivationslage *Kiers* ausgesehen haben mag, jedenfalls deckt sich die Einschätzung *Wenglers*, dass *Kier* für seine Verhaftung maßgeblich verantwortlich war,¹⁰⁵ mit den Überlieferungen der Quellen.

IV. *Wenglers* schwieriges Verhältnis zu *Hermann Mosler*

Die Sache *Wengler* hatte starke Auswirkungen auf die Entwicklung der deutschen Völkerrechtswissenschaft nach 1945. Da sich die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) nach dem Krieg weigerte, *Wengler* wieder einzustellen, entstand eine Feindschaft zwischen der MPG und *Wengler*. *Wengler* missfiel zudem die Ernennung *Bilfingers* zum Direktor des völkerrechtlichen MPI 1949,¹⁰⁶ weil er *Bilfinger* für die Geschehnisse um seine Entlassung mitverantwortlich machte.¹⁰⁷ Darüber hinaus erschwerte das angespannte Verhältnis zu *Mosler* *Wenglers* Beziehung zum völkerrechtlichen MPI.¹⁰⁸

Zwischen *Mosler* und *Wengler* gab es einige Parallelen. Auch *Mosler* hielt zwischen 1933 und 1945 Distanz zum Nationalsozialismus, da ihm als rheinländischem Katholik die völkisch-antisemitische Weltanschauung fremd war.¹⁰⁹ Auch *Mosler* entzog sich den Organisationsstrukturen des Nationalsozialismus nicht vollständig: Wenngleich kein NSDAP-Mitglied, trat er wie *Wengler* dem Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB), dem Reichskolonialbund und der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) bei.¹¹⁰ Zudem war *Mosler* wie sein Kollege während des Krieges in

¹⁰⁴ 1963 betonte das Mitglied des privatrechtlichen KWI *Friedrich Korkisch*, dass *van Heutsz* mit einer Anzeige gedroht habe, vgl. Bericht von *F. Korkisch* vom 5.12.1963 (Anm. 62).

¹⁰⁵ *Wengler* bezeichnete *Kier* als "Gestapospitzel", vgl. Lebenslauf vom 12.10.1947 (Anm. 30).

¹⁰⁶ Vgl. *W. Wengler*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, NJW 4 (1951), 555.

¹⁰⁷ Vgl. *M. Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Vierter Band. Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945-1990, 2012, 77 Fn. 353. Es scheint so, als sei *Bilfinger* nicht treibende Kraft hinter der Entlassung *Wenglers* gewesen. Es dauerte wohl seine Zeit bis er nach dem Tod von *Bruns* dessen Nachfolge antrat. Jedenfalls setzte sich *Bilfinger* nicht für die Wiedereinstellung von *Wengler* nach dem eingestellten Verfahren beim Wehrgericht ein.

¹⁰⁸ Vgl. dazu der Beitrag von *G. Ress* in diesem Band.

¹⁰⁹ Vgl. dazu *F. Lange*, Praxisorientierung und Gemeinschaftskonzeption – Hermann Mosler und die Völkerrechtswissenschaft nach 1945 (in Vorbereitung).

¹¹⁰ Vgl. Fragebogen *H. Mosler*, gez. am 22.7.1937, LA NRW, BR-PE Nr. 17033, 3/6; Personal- und Befähigungsnachweisung (undatiert, Sommer 1944), LA NRW, BR-PE Nr. 17033, 1/6, 3; ausführlich auch zu *Moslers* fünfmonatiger SA-Mitgliedschaft, *F. Lange* (Anm. 109).

die Rechtsberatung des OKW eingebunden und setzte sich in dieser Funktion für die Einhaltung kriegsrechtlicher Regeln ein.¹¹¹

Trotz dieser Gemeinsamkeiten bestanden nach 1945 zwischen den beiden Männern erhebliche Spannungen, die wohl maßgeblich auf eine Episode von Anfang 1944 zurückgingen. Auf einer Tagung zur Rechtslage Deutschlands von 1987 schilderte *Wengler* die Geschehnisse wie folgt:

“Nicht vergessen haben ich und meine Frau eigenartigerweise einige Kleinigkeiten aus jener schlimmen Zeit. Das waren keine Kampfhandlungen von Todfeinden, sondern einfach menschlicher Schmutz. So wenn die, die einige Monate später meine Frau wurde, nach meiner Verhaftung sich zum OKW begibt, nach *Moltke* fragt, und man ihr achselzuckend sagt, man wisse von nichts. Oder wenn ihr zufällig auf der Straße ein Angehöriger des Völkerrechtsinstituts begegnet, der davon erfahren hatte, dass sie mich in der Gestapohaft besuchen konnte und erneut besuchen wollte. Dieser Mann gehörte gewiss nicht zu meinen Gesprächspartnern; das von ihm publizierte war Grund genug, nicht mit ihm ins Gespräch zu kommen, und ich hätte keine Grüße von ihm erwartet oder gar geglaubt, dass der fromme Mann für den Eingesperrten beten würde. Auch die Dame kannte er nur von der Nähe der Arbeitsstätte. Diesmal sprach er sie an. Was sagt er? Er stellt nicht etwa die Frage, wie es “ihm” gehe, er sendet auch nicht den billigen Trost, dass doch hoffentlich alles gut ausgehen möge. Nein: er spricht die Aufforderung aus: “Besuchen Sie ihn ja nicht weiter!” Als Begründung wird gesagt, das könnte diejenigen, die seinerzeit die Denunziation auf den Weg gebracht haben, zu weiteren Taten reizen.”¹¹²

Wie *Georg Ress* dargelegt hat, war dieser Kommentar auf den katholischen *Mosler* bezogen.¹¹³ *Wengler* meinte, sein Kollege habe ihn während der Gestapo-Haft nicht genügend unterstützt und sei nur auf die Rettung seiner eigenen Haut bedacht gewesen.

Wie man auch immer das Verhalten *Moslers*, falls es tatsächlich so stattgefunden hat,¹¹⁴ moralisch beurteilen mag,¹¹⁵ interessant ist an der Äußerung, dass *Wengler* die Publikationen *Moslers* aus der NS-Zeit so kritisch einschätzte. In anderem Zusammenhang bemerkte *Wengler*, dass die “Führerelogen”, die sich in *Moslers* Dissertation fänden, “absolut unnötig” gewesen

¹¹¹ Dazu *F. Lange* (Anm. 109).

¹¹² Vgl. *Wengler*, *Erwiderung* (Anm. 34), 20; bereits ein paar Jahre zuvor, hatte *Wengler* eine Kommentierung des Internationalen Privatrechts seiner Frau gewidmet, “deren Mut in gefährlichen Lebenslagen mich so manche Männer verachten gelehrt hat”, *Wengler*, Band VI (Anm. 34), XI.

¹¹³ Vgl. *G. Ress* in diesem Band.

¹¹⁴ *Mosler* selbst hat sich zu dem Vorfall nie geäußert. Laut einem Bericht seines Sohnes *Karl Mosler* vermied er es jedoch, über *Wengler* zu sprechen, da es ihm unangenehm war.

¹¹⁵ Vgl. dazu die plausible Einschätzung von *G. Ress* in diesem Band.

sein.¹¹⁶ Für *Wengler* hatte *Mosler* in seinen wissenschaftlichen Schriften in zu starkem Maße auf nationalsozialistische Parolen Bezug genommen.

Was hat es nun mit *Moslers* Dissertation auf sich? In der Tat hatte sich *Mosler* in seiner Promotion zur Intervention im Völkerrecht auf *Hitlers* “Mein Kampf” und verschiedene seiner Reden bezogen. So hatte er die Position der Nationalsozialisten zum Völkerrecht wiedergegeben und *Hitler* u. a. mit folgender Aussage zitiert: “Die völkische Weltanschauung sieht im Staat prinzipiell nur ein Mittel zum Zweck und faßt als seinen Zweck die Erhaltung des rassistischen Daseins der Menschen auf.”¹¹⁷ Dabei ging es *Mosler* allerdings in erste Linie darum, zu betonen, dass auch der nationalsozialistische Staat das Völkerrecht respektiere: “Die Rechte, die dem eigenen Volk zustehen, gelten für alle Völker.” Er unterstrich, dass *Hitler* das Nicht-interventionsprinzip in seinen Reden grundsätzlich anerkannt habe.¹¹⁸ Auch die inhaltliche Kernthese der Arbeit, dass die Intervention nur aus Gründen der Menschlichkeit ausnahmsweise erlaubt sein könne, wenn “innerhalb eines Landes Zustände herrschen, die mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Humanität in krassem Widerspruch stehen,”¹¹⁹ war kein Ausdruck eines spezifisch nationalsozialistischen Völkerrechtsverständnisses. Im Gegenteil, in einer Besprechung im *American Journal of International Law* von 1939 bemerkte der Rezensent:

“It is interesting to note in this German text, published before the recent anti-Semitic severities in the Third Reich, the statement that intervention on the ground of humanity is today recognized when occurrences within another state are in blatant opposition to the generally recognized principles of humanity (p. 63). [...] That it is published by a German scholar should render it of especial interest at this time.”¹²⁰

Seine Arbeit schloss *Mosler* darüber hinaus mit einem entschiedenen Bekenntnis zu einer völkerrechtlichen Rechtsordnung und zitierte den britischen Völkerrechtler *J. L. Brierly*:

¹¹⁶ Vgl. Protokoll von *Dr. H. Weber* (Anm. 34).

¹¹⁷ Vgl. *H. Mosler*, Die Intervention im Völkerrecht, 1937, 77 mit Verweis auf *A. Hitler*, Mein Kampf, 16. Aufl. 1932, 421.

¹¹⁸ *H. Mosler* (Anm. 116), 78 f.

¹¹⁹ Eine Intervention sei hingegen verboten zur Änderung der politischen Ordnung, zum Schutz nationaler oder rassistischer Minderheiten, als Reaktion auf die Wehrgesetzgebung eines Staates, zur Erhaltung des politischen Gleichgewichts und zur “Ausbreitung der Zivilisation”, *H. Mosler* (Anm. 116), 50 ff., insbesondere 63.

¹²⁰ *E. C. Stowell*, Book Review, Hermann Mosler, Die Intervention im Völkerrecht, *AJIL* 33 (1939), 241.

“Im Laufe der Geschichte sind die auf die Interventionsfrage bezüglichen Völkerrechtssätze so häufig missachtet worden [...]. Trotzdem ist gegen die Ansicht derer, die in der Intervention ein rechtlich nicht erfaßbares Faktum sehen, aus dem Glauben an die Existenz des Rechts daran festzuhalten, daß das Völkerrecht verpflichtende Rechtssätze kennt. Denn, [so *Brierly*,] no self-respecting system can admit that it makes breaches of a law legal; and the credit of international law has more to gain by the candid admission of breaches of it when they occur, than by attempting to throw a cloak of legality over them.”¹²¹

Wenglers nachträgliche Einschätzung von *Moslers* Dissertation war demnach von einer besonders kompromisslosen Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus getragen, die bereits die Wiedergabe völkischen Gedankenguts als problematisch einschätzte.

Verstärkt hat sich der Konflikt zwischen *Mosler* und *Wengler* nach 1945 dabei dadurch, dass *Mosler* 1954 den von *Wengler* angestrebten Direktorenposten am völkerrechtlichen MPI erhielt. 1946 hatte *Mosler* seinen ehemaligen Kollegen noch in Berlin aufgesucht und über eine mögliche Wiederbegegründung des Instituts gesprochen. *Wengler* hatte deutlich gemacht, die Verbindung zu den anderen Institutsmitarbeitern aufrechterhalten zu wollen.¹²² Als *Wengler*, der kurz nach dem Zweiten Weltkrieg dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) beigetreten war,¹²³ jedoch 1949 als Direktor der Zweigstelle des völkerrechtlichen MPI in Berlin nicht berücksichtigt wurde,¹²⁴ versandete der Kontakt. Das Institut für Internationales Recht und Rechtsvergleichung an der Freien Universität Berlin entwickelte sich zu einer Art *Wenglerschen* Gegenründung zum *Moslerschen* MPI. Die “Sache *Wengler*” und das Zerwürfnis mit *Mosler* setzten bei *Wengler* die Kräfte frei, eine umfangreiche und vielfältige internationalrechtliche Institutsbibliothek an der Freien Universität Berlin aufzubauen, die bis heute zu den bedeutendsten internationalrechtlichen Bibliotheken gehört.¹²⁵ Zudem erwarb er eine be-

¹²¹ Vgl. *H. Mosler* (Anm. 116), 82; vgl. ausführlicher dazu *F. Lange* (Anm. 109).

¹²² *H. Mosler*, Bericht über meine Reise nach Berlin vom 26.6.-2.7.1946, vom 6.7.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Mosler, Ordner Nr. 25.

¹²³ Vgl. Mitgliedskarte Freier Deutscher Gewerkschaftsbund; Mitgliedskarte Sozialdemokratische Partei Deutschlands, FU Archiv Nachlass *Wengler*.

¹²⁴ Zu den Ambitionen *Wenglers*, vgl. Berliner Organisationsreste des *Bruns'schen* Völkerrechts-Instituts vom 4.7.1949, AMPG, II. Abt., Rep. 1A Personalien und Institutsbetreuerakten, Völkerrecht, Bd. 1; Max-Planck-Institut für Völkerrecht, Reisevermerk *Arndt/Seelinger* vom 8.8.1949, AMPG, II. Abt., Rep. 1A Personalien und Institutsbetreuerakten, Völkerrecht, Bd. 1.

¹²⁵ Vgl. dazu *C. Kohler* in diesem Band.

deutende Privatbibliothek, die nun als Wengler-Bibliothek an der Humboldt-Universität zu Berlin untergebracht ist.

ZaöRV 76 (2016)

